

Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Überlassung von Räumen und Betriebseinrichtungen im Haus des Kurgastes auf der Nordseeinsel Juist

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis, Verwaltung

(1) Die Nordseeinsel Juist hat das Haus des Kurgastes zu touristischen Zwecken und als öffentliche Einrichtung bereitgestellt. Die Betriebsführung wird durch die Kurverwaltung Juist durchgeführt.

(2) Die Räume stehen vorwiegend eigenen Veranstaltungen der Kurverwaltung Juist zur Verfügung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass gemeinnützige und/oder förderungswürdige Vereine und sonstigen Organisationen Räume zur Verfügung gestellt werden.

(3) Eine Überlassung von Räumen für private Feiern ist in Einzelfällen möglich.

(4) . Bei kollidierenden Nutzungswünschen haben im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen der Kurverwaltung Juist Vorrang.

§ 2 Begründung eines Vertragsverhältnisses

Die Räume werden dem Nutzer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Kurverwaltung Juist und dem Nutzer überlassen.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

Der Kurverwaltung Juist steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur dann zu, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist. Zur Leistung eines Schadensersatzes ist die Kurverwaltung Juist in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird dem Nutzer in dem bestehenden Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Kurverwaltung Juist geltend macht.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Untervermietung ist nur gestattet, wenn diese ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Kurverwaltung unverzüglich zu melden.

(4) Die Räume und das Zubehör sind schonend zu behandeln. Wände und Decken dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen. Benutzte Tische und Stühle sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Reinigungsgerät steht dafür zur Verfügung. Bei einer über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzung ist die Kurverwaltung Juist berechtigt, die Kosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Dem Nutzer kann jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Reinigung mit eigenem Reinigungsgerät selbst vorzunehmen bzw. ein Reinigungsunternehmen seiner Wahl auf eigene Rechnung zu beauftragen.

(6) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrischen Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen der Räume und Eingangstüren zu schließen. In den Sanitarräumen ist darauf zu achten, dass alle Wasserhähne abgestellt sind.

§ 5 Behördliche Anmeldungen und Verpflichtungen und andere besondere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Vergütungen pünktlich zu entrichten.

(2) Der Nutzer ist für die Erfüllung/Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Bei Nutzung des Gebäudes nach 22.00 Uhr sind grundsätzlich Lärmbelastigungen für die Anlieger zu vermeiden.

(3) Bei Veranstaltungen sorgen die Nutzer für die Ordnung in den Veranstaltungsräumen. Die Kurverwaltung kann vom Veranstalter verlangen, dass er eine bestimmte Anzahl geeigneter Ordner einzusetzen hat, deren Tätigkeit von ihm zu überwachen ist.

§ 6 Ausstattung der Räume

(1) Für die Räume stehen im erforderlichen Umfang Tische und Stühle zur Verfügung. Die Räume werden ausstattungsmäßig in dem Zustand überlassen, wie ihn der vorhergehende Nutzer benötigt und hergestellt hat. Veränderungen sind von den Nutzern selbst vorzunehmen. Grundsätzlich sind die Räume mit derselben Bestuhlungsordnung zu hinterlassen, wie sie ursprünglich übernommen wurden.

(2) Die Veranstaltung wird von einem Hausmeister der Kurverwaltung Juist betreut. Der Nutzer hat seinen Anweisungen zu folgen.

(3) Die technischen Anlagen, z. B. Lautsprecher-, Projektions-, Scheinwerfer- und Filmvorführanlagen, dürfen in der Regel nur von einem Hausmeister oder von einer von ihm eingewiesenen und fachkundigen Person bedient werden.

§ 7 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Räume (einschließlich Inventar und technische Einrichtungen) für private Feiern wird ein Entgelt in der Höhe von 500,00 € für 5 Stunde erhoben. Jede weitere Stunde wird mit 110,00 € berechnet.

2) Förderungswürdige Nutzer nach Abs. 1 sind die Vereine auf Juist, sowie Träger der Freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe, Ortsverbände von Parteien sowie Wählervereinigungen, Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern. Diese erhalten die Räume kostenfrei.

(3) Bei privaten Feiern kann für die Raumüberlassung und die Nutzung der Technik eine Kautions von 500,- € festgesetzt werden. Die Kurverwaltung Juist ist berechtigt, die Kautions zinslos einzubehalten, wenn sich nach einer Veranstaltung und Benutzung der o. g. technischen Anlagen Beschädigungen zeigen. Die Kautions werden bei der Übergabe der Räume (ggf. bei Vertragsende) und nach Ablauf von einer Woche nach Überprüfung durch die Hausleitung zurückgezahlt.

§ 8 Haftung

(1) Der Nutzer haftet der Kurverwaltung für alle von ihm, seinen Beauftragten, Mitarbeitern oder Mitgliedern schuldhaft oder fahrlässig verursachten Schäden am Vertragsgegenstand. Er haftet weiter für über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Abnutzungen, Verunreinigungen, Beschädigungen und Verluste in den überlassenen Räumen. Eines Verschuldens bedarf es dafür nicht. In allen übrigen Räumen der Einrichtung wie Toiletten und ähnliches haftet der Nutzer nur bei Verschulden.

(2) Die Kurverwaltung Juist ist berechtigt, den Schaden in eigenem Namen geltend zu machen oder die nach Abs. 1 vom Nutzer zu vertretenden Schäden oder Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

(3) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Kurverwaltung Juist erhoben werden, sofern er die Schäden selbst zu vertreten hat. Wird die Kurverwaltung Juist wegen eines vom Nutzer zu vertretenden Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Kurverwaltung Juist im Falle eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten) durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haften die Kurverwaltung Juist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Nutzer hat die Mitarbeiter der Kurverwaltung Juist auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen und zu ihrer Beseitigung beizutragen.

(6) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dieses der Kurverwaltung Juist gegenüber vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 9 Anerkennung der Hausordnung für die Überlassung von Räumen

Die Hausordnung im Haus des Kurgastes ist Vertragsbestandteil und wird bei Vertragsabschluss von der Kurverwaltung Juist ausgehändigt. Der Nutzer wird auf sie ausdrücklich hingewiesen und hat sich mit ihrer Geltung einverstanden zu erklären.

§ 10 Verstoß gegen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Überlassung von Räumen

(1) Die Kurverwaltung Juist ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Überlassungsbestimmungen in schwerem Maße verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung zur sofortigen Räumung und Rückgabe nicht nach, so ist die Kurverwaltung Juist berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers vornehmen zu lassen. Der Anspruch der Kurverwaltung Juist auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Wird der Vertragsgegenstand nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben, so kann ihn Kurverwaltung Juist auf Kosten des Nutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Nutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragschließenden sind in diesem Falle verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die der

unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Erfolg/Sinngehalt möglichst gleich kommt.

§ 12 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aurich.